



Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft

Niederschrift über die 12. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft am 10. August 2021

Sitzungsraum: Raum 402, Tribseer Damm 1a in 18437 Stralsund
Sitzungsdauer: 17:06 - 18:58 Uhr

Anwesenheit:

Vorsitzender

Herr Dirk Niehaus

Ausschussmitglieder

Herr Uwe Ahlers

Frau Josefine Anika Kümpers

Frau Christa Labouvie

Herr Andre Meißner

Herr Thomas Naulin

Frau Sylvia Schiefler

Herr Norbert Schöler

Herr Martin Vogt

Frau Heike Völschow

Herr Dr. Frank Ziller

Stellvertreter/-in

Herr Mario Mundt

Frau Friederike von Buddenbrock

Vertretung für Herrn Ehlers

Vertretung für Herrn Hansen

Von der Verwaltung

Herr Torsten Ewert

Herr Jan Trenkmann

Herr Bastian Köhler

Frau Ulrike Martens

Betriebsleitung EB Abfallwirtschaft

FDL Umwelt

Protokollführung

Auszubildende

Es fehlen:

Ausschussmitglieder

Herr Christian Ehlers

Herr Aurel Hagen

Herr Hagen Hansen

Herr Roland Herrmann

entschuldigt

entschuldigt

entschuldigt

entschuldigt

Tagesordnung

- Öffentlicher Teil -

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bestätigung der Niederschrift vom 15. Juni 2021
5. Änderung der Protokollführung im Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft BV/3/0250
6. Beratung zur Änderung der Bioabfallerfassung im Landkreis Vorpommern-Rügen ab dem Jahr 2023
- 6.1. Vorstellung Zeitplan über die einzelnen Beratungen bis zur Sitzung des Kreistages am 13. Dezember 2021
- 6.2. Übersicht über die aktuelle Bioabfallstatistik im Landkreis Vorpommern-Rügen 2020/2021 (Biogut- und Grüngutmenge, Behälteranzahl, Leerungsvorgänge, Behälterverteilung, Bringesystem, abfallrechtliche Rahmenbedingungen, Verpflichtungen des LK V-R gegenüber der OVVD GmbH)
7. Anfragen
8. Mitteilungen

Sitzungsergebnis

- Im öffentlichen Teil -

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Herr Niehaus als Ausschussvorsitzender eröffnet die 12. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und 12 von 15 Mitgliedern anwesend sind. Somit stellt Herr Niehaus die Beschlussfähigkeit fest.

2. Einwohnerfragestunde

Herr Niehaus erklärt, dass er eine Einwohneranfrage von Herrn Bünger erhalten habe. Herr Bünger erbittet schriftliche Auskunft über den aktuellen Sachstand zur Verschmutzung der Barthe.

Weitere Einwohneranfragen werden nicht gestellt.

3. Bestätigung der Tagesordnung

Anmerkungen seitens der Ausschussmitglieder werden nicht vorgetragen.

Frau von Buddenbrock betritt den Raum um 17:11 Uhr.

Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft bestätigt einstimmig die Tagesordnung.

4. Bestätigung der Niederschrift vom 15. Juni 2021

Anmerkungen seitens der Ausschussmitglieder werden nicht vorgetragen.

Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft bestätigt einstimmig die Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses vom 15. Juni 2021.

5. Änderung der Protokollführung im Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft - Vorlage: BV/3/0250

Herr Köhler erläutert die vorliegende Beschlussvorlage.

Weiterer Redebedarf besteht nicht.

Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft bestätigt einstimmig die Beschlussvorlage.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft beschließt:

1. Frau Franziska Behm wird aus der Funktion der stellvertretenden Protokollführerin für die Sitzungen des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft abbestellt.
2. Frau Anja Pfefferkorn wird als stellvertretende Protokollführerin für die Sitzungen des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft bestellt.

6. Beratung zur Änderung der Bioabfallerfassung im Landkreis Vorpommern-Rügen ab dem Jahr 2023

Herr Ewert erläutert die Erfassung von Bio- und Grüngut sowie deren Verwertung ab dem Jahr 2023.

(siehe Anlage_PP_Erfassung von Bio- und Grüngut ab 2023)

Frau Labouvie erfragt, wie die weitere Verfahrensweise bei der Abholung von Biotonnen bei Kleingärten sei, wenn diese nicht mehr als Privathaushalte berechnet werden. Eine Abholpflicht seitens des Landkreises bestehe dann nicht mehr.

Herr Ewert führt an, dass eine Möglichkeit darin bestünde, die besagten Biotonnen vor Ort zu belassen und umsatzsteuerbelastete Rechnungen zu versenden, da dies keine hoheitliche Aufgabe des Landkreises darstelle. Dabei beziehe sich Herr Ewert auf ein Gerichtsurteil vom Verwaltungsgericht Magdeburg. Eine weitere Option sei, sich als Anbieter auf dem Markt vollständig zurückzuziehen. Dabei verweist Herr Ewert auf die Kapazitäten der bestehenden Entsorgungsunternehmen im Landkreis. Weiterhin führt Herr Ewert beispielhaft die Nutzung von Grünabfall durch Biogasanlagen sowie der Bedarf von Kompost bei Landwirten an. Somit könne eine ortsnahe, kostenfreie Variante geschaffen werden, bei der auch die Eigenkompostierung einen anderen Stellenwert erhalte.

Herr Schöler teilt mit, dass die exzessive Nutzung der Biotonnen durch Kleingärten und Friedhöfe immens zu Kostenerhöhungen beitragen würde und er die Ausführungen von Herrn Ewert mit in die nächste Fraktionssitzung einbringe.

Herr Ewert erklärt auf Nachfrage von Frau von Buddenbrock, dass wenn ein Betreiber von Ferienwohnungen circa 30 Wohnungen anbiete, er dies in gewerblicher Tätigkeit ausübe und dies somit unter den anderen Herkunftsbereich falle. Verwalte jemand 30 Ferienwohnungen mit 30 verschiedenen Eigentümern, stelle sich der Abfall als solcher aus privaten Haushalten dar. Im Falle der gewerblichen Vermietung von Ferienwohnungen, unbeachtlich deren Anzahl, würde nur eine Abfallgebühr entrichtet werden müssen.

Ähnlich verhielte es sich mit Kleingartenanlagen, die ebenfalls nur eine Grundgebühr entrichten und nur eine Abfalltonne vorhalten müssten, aber eine unbegrenzte Anzahl von Biotonnen erhalten können.

Herr Niehaus erläutert, dass in der Praxis der Bioabfall stark mit Grüngutabfall vermischt sei. Dies steigere die Mengenverhältnisse, was wiederum zu einer Kostenerhöhung bei der sonst günstigen Grüngutkompostierung führe.

Weiterhin spricht **Herr Niehaus** sich dafür aus, dass in die braune Tonne tatsächlich ausschließlich Biogut gehöre, unabhängig von der Variante der Grüngutentsorgung. Diese strikte Trennung ergäbe zudem eine Kostenreduzierung.

Des Weiteren gebe **Herr Niehaus** zu bedenken, dass trotz des Urteils des Verwaltungsgerichts Magdeburg mit einer heftigen Reaktion der Kleingartenbesitzer zu rechnen sei, wenn eine Bereitstellung von Biotonnen nicht mehr erfolge.

Herr Meißner erklärt, dass eine Vielzahl von Kleingärtnern nicht an das Tonnenabfallholssystem angeschlossen werden wollten, da diese ihre produzierten Abfälle über den Anschluss ihres Wohnsitzes entsorgen würden.

Herr Ewert teilt mit, dass der Anschluss der Kleingärten an das Abfallsystem vornehmlich zur Sperrmüllentsorgung geschaffen wurde.

Es stünde nichts entgegen, Kleingartenanlagen eine Müll- sowie Biotonne für haushaltsübliche Mengen bereitzustellen bzw. die einzelnen Parzellen wie Privathaushalte individuell anzuschließen. Somit könne eine Kostenbeteiligung am System gewährleistet werden.

Frau von Buddenbrock erfragt, ob abzusehen sei, wie sich die Menge des Grünschnitts veränderte, würde der Bereich der Friedhofresteentsorgung aus dem System herausgelöst werde.

Frau Labouvie erfragt zudem, wie sich der Umstand von einem konstanten Aufkommen beim Haus- und Sperrmüll, aber einem kontinuierlichen Anstieg von Biogut ergebe.

Herr Ewert erläutert, er könne noch keine validen Aussagen diesbezüglich treffen. Er sähe jedoch ein äußerst dringendes Bedürfnis, die Friedhöfe und anderen Einrichtungen zu exkludieren. Schließe sich ein Friedhof jedoch an die Abfallbewirtschaftung an, müsse dieser ab dem Jahr 2023 eine umsatzsteuerpflichtige Rechnung erhalten. Für die Privathaushalte müsse erörtert werden, ob eine Variante des Bringprinzips für Grüngut geschaffen werden solle. Er rate von einem kostenlosen Bringensystem ab und empfehle die Entwicklung einer günstigeren Option.

Weiterhin könne die Steigerung der Masse des Bioabfalles auf die Entstehung neuer

Baugrundstücke und somit die Mehrung der anschlusspflichtigen Objekte zurückgeführt werden.

Herr Niehaus erfragt, wenn die Leistungsgebühr an das Volumen gekoppelt werden würde, ob es realistisch sei, beispielsweise durch ein elektronisches Erfassungssystem die jeweilig angefallene Abfallvolumenmenge pro Haushalt ermitteln zu können. Des Weiteren erklärt **Herr Niehaus**, dass das Bringesystem zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen und Personalbedarf für die Wertstoffhöfe führe. Für ländliche Bereiche könne zu den Vegetationszeiten ein Container zur zentralen Entsorgung bereitgestellt werden.

Weiterhin frage sich **Herr Niehaus**, wie eine Abgabe des Bioabfalles an die Landwirtschaft als Kunde möglich und dahingehend eine Qualitätstestung des Komposts durchführbar sei.

Herr Ewert stimmt Herrn Niehaus zu, dass über ein derartiges System, welches am Fahrzeug per Scan der jeweiligen Tonne die Volumenmenge ermittelt, als Diskussionsgrundlage debattiert werden müsse. Es müsse dahingehend geklärt werden, ob die verwerteten Bioabfallmengen verringert werden sollen, um den Gebührenhaushalt zu entlasten oder ob es um eine Kostenbeteiligung der Aufwendungen des Gebührenzahlers entsprechend seiner Inanspruchnahme des Systems ginge. Eine leerrungsbezogene Gebühr sei elektronisch unproblematisch umsetzbar.

Weiterhin merkt **Herr Ewert** an, dass der Kompost in Reinberg mit einem Gütesiegel zertifiziert sei. Zudem bringe nicht nur der Nährstoffreichtum Vorteile, sondern das Speichervolumen von Kompost bezüglich des Wasserhaushalts werde deutlich unterschätzt. Kompost trage erheblich zur Speicherkapazität des Bodens von Wasser bei, was immensen Nutzen in Dürreperioden zur Folge habe.

Die Regelungen für die Verwendung dieses humusreichen Düngestoffs durch die Landwirtschaft seien landes- und bundesrechtlich zu legitimieren, denn diese Inanspruchnahme fände momentan aufgrund der Stickstoffwertanrechnung nicht statt.

Herr Niehaus bringt vor, dass Kompost leichter hinsichtlich seiner Nährstoffe zu klassifizieren sei. Eine Legitimation der Nutzung dieses wertvollen Rohstoffs könne nur durch eine Änderung der Düngeverordnung auf Landesebene realisiert werden.

Herr Trenkmann teilt mit, dass wenn es sich um den landwirtschaftlichen Bereich handle, die Zuständigkeit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt obliege. Bei Privathaushalten entstände diese Problematik nur bei einer gewissen Anlagengröße.

Herr Ewert erläutert auf Nachfrage, dass der u.a. bei Mäharbeiten anfallende Grünschnitt durch einen beauftragten Gewerbetreibenden erzeugt werde, dann auch in dessen Herkunftsbereich liege. Lediglich andere Absprachen zur Entsorgung des Grünschnittes zwischen Gewerbebetreiber und Auftraggeber können den Herkunftsbereich anders bestimmen.

Herr Niehaus bedankt sich für die umfangreichen Ausführungen und teilt weiterhin mit, dass aufgrund terminlicher Überschneidungen, der nächste Sitzungstermin auf den 14. September verlegt werden müsse.

Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Fortwirtschaft stimmt der Terminverschiebung zu.

Weiterer Redebedarf besteht nicht.

7. Anfragen

Herr Niehaus erfragt, inwieweit der Bedarf bestehe über spezielle aktuelle umweltrelevante Themen u.a. Projekt Bug auf Rügen, innerhalb des Ausschusses zu sprechen, da bei ihm dieser Informationswunsch bestehe.

Grundsätzlich besteht seitens der Ausschussmitglieder das Einverständnis, sich mit aktuellen umweltrelevanten Themen auseinanderzusetzen.

Herr Schöler gibt zu bedenken, dass eine Diskussion innerhalb des Ausschusses über konkrete Einzelfälle auch durchaus negative Auswirkungen für diese nach sich ziehen könne. Im Fokus müsse stehen, was der Ausschuss innerhalb seiner Kompetenz bewegen könne.

Herr Trenkmann weist darauf hin, dass Beratungen des Ausschusses zu umweltrelevanten Themen keine verfahrenstechnischen Auswirkungen haben würden und lediglich dem Informationsbegehren der Bürger/innen dienen. Dennoch seien dahingehend interne vorgeschaltete laufende Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Weiterhin erklärt **Herr Trenkmann**, dass die Verwaltung immer bereit sei, notwendige Informationen zu geben und mit Fachwissen zu assistieren sowie gegebenenfalls die zuständigen Behörden zu einem Tagesordnungspunkt einzuladen.

Frau Kümpers erklärt, dass u.a. aktuell relevanten Themen im Ausschuss zu erörtern seien, da auch eine Auskunftspflicht für die Bürger/innen seitens der Ausschussmitglieder bestehe.

Weiterhin erfragt **Frau Kümpers**, wie der aktuelle Sach- und Verfahrensstand bei der Strandaufschüttung in Devin bzw. Parow sei. Sie werde die Anfrage nochmals schriftlich an das Kreistagsbüro zur Beantwortung weiterleiten.

Herr Trenkmann versichert darüber Erkundigungen im Detail einzuholen.

Weitere Anfragen werden nicht vorgetragen.

8. Mitteilungen

Herr Trenkmann teilt den Mitgliedern Ausschusses mit, dass er seine Tätigkeit beim Landkreis Vorpommern-Rügen zum 31. August 2021 beenden werde und bedankt sich für die gute Zusammenarbeit in den letzten Jahren.

Weitere Mitteilungen werden nicht vorgetragen.

Herr Niehaus bedankt sich bei Herrn Trenkmann und schließt die Sitzung des Ausschusses um 18:58 Uhr.

19.08.2021, gez. Dirk Niehaus

Datum, Unterschrift
Ausschussvorsitzender

19.08.2021, gez. Bastian Köhler

Datum, Unterschrift
Protokollführer

Erfassung von Bio- und Grüngut und deren Verwertung ab 2023

Sitzung des Ausschusses für
Umwelt, Landwirtschaft,
Fischerei- und Forstwirtschaft
am 10. August 2021

*Torsten Ewert
Betriebsleiter
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Vorpommern-Rügen*



Planung und Festlegung auf Ziele

möglicher Zeitplan für die Vorbereitung eines Vorschlages an den Kreistag

Sitzung am 10. August 2021:

- rechtliche Rahmenbedingungen und Status Quo

Sitzung am 7. September 2021:

- Status Quo und Mengenprognosen

Sitzung am 12. Oktober 2021:

- logistische Auswirkungen möglicher Veränderungen - unter Beteiligung der beauftragten Dritten ALBA und Nehlsen
- Auswirkungen auf Gebührenmodelle

Sitzung am 9. November 2021:

- Festlegung auf Ziel und Vorbereitung eines Vorschlags an den Kreistag

Vorstellung der Ergebnisse auf einer gesonderten Sitzung des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen (Kreisausschuss)

Planung und Festlegung auf Ziele

Ziele einer Veränderung der Bioguterfassung

1. Verhindern eines dauerhaften Anstiegs der Abfallgebühren auf Grund einer weiter steigenden Biogutmenge
2. verbesserte Gebührengerechtigkeit durch eine verursachergerechte Kostenbeteiligung

Planung und Festlegung auf Ziele

mögliche Wege zur Umsetzung einer Veränderung der Bioguterfassung

1. Senkung der Biogutmenge durch Einschränkung des Angebotes bzw. Verdrängung von Grünut in ein Bringesystem

Pro

- Kostensenkung durch geringere Einsammel- und Verwertungskosten
- Kompensieren der auf Grund der Modernisierung des Kompostwerkes Reinberg entstehenden Mehrkosten für die Verwertung des Bioabfalls

Contra

- wenig Verbesserung der Umweltbelastung durch Sammelfahrzeuge
- erhöhter Individualverkehr durch Bringesysteme
- Gefahr der verstärkten illegalen Bioabfall“entsorgung“
- Verschlechterung der Entsorgungssituation für ältere und sozial schwächere Abfallbesitzer

Planung und Festlegung auf Ziele

2. Kostenbeteiligung der Abfallbesitzer an der Bioguteinsammlung und -verwertung durch Einführung einer weiteren Leistungsgebühr

Pro

- Stärkung der Einnahmesituation
- verursachergerechte Kostenbeteiligung

Contra

- keine Verbesserung der Umweltbelastung durch Sammelfahrzeuge
- erhöhter Individualverkehr durch Bringesysteme
- Gefahr der verstärkten illegalen Entsorgung aus Kostenvermeidungsgründen
- Verschlechterung der Entsorgungssituation für sozial schwächere Abfallbesitzer („Zweiklassenabfallentsorgung“)
- erhöhter Aufwand und Kostensteigerung durch zusätzliche Behältertauschvorgänge
- im Fall der Erhebung einer Leerungsgebühr Erfordernis von zusätzlichem Personal

Planung und Festlegung auf Ziele

Nachteile einer jeden Beschränkung eines kostenfreien Angebotes

- Verdrängung der Entsorgung in die „Illegalität“
- Suche nach Umgehungsmöglichkeiten bzw. Besserstellung durch unrichtige Angaben (Bsp.: eine weitere Grundgebühr ist billiger als eine zusätzliche Biotonne)
- verstärkte „Entsorgung“ im Restabfallbereich (Sperrmüll = Bsp. Klein-E-Schrott, Bioabfall = Bsp. Biogut)

Abfallrechtliche Grundlagen

Pflichten des Landkreises (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger) gemäß § 20 KrWG

„... die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen ... zu verwerten und zu beseitigen ...“

Pflichten des Landkreises (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger) gemäß § 11 KrWG

„... Bioabfälle, die einer Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 unterliegen, ... ab dem 1. Januar 2015 getrennt zu sammeln.“

Abfallrechtliche Grundlagen

Pflichten von Abfallbesitzern gemäß § 17 KrWG

„... sind Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen verpflichtet, diese Abfälle den ... öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen, ...“

Pflichten von Abfallbesitzern gemäß § 3 GewAbfV

„Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen haben die folgenden Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln und zu befördern ... 7. Bioabfälle nach § 3 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ...“

Abfallrechtliche Grundlagen

Abfälle aus privaten Haushaltungen

„... Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen und in dazugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen ...“ Definition in § 2 Absatz 2 der GewAbfV

„... Entscheidend ist die **Herkunft des Abfalls**, nicht seine Menge oder Beschaffenheit ...“
Schomernus in Versteyl/Mann/Schomernus, Kommentar zum KrWG, § 17 Absatz 1 Satz 1, 4. Auflage 2019, RN 18, Seite 208

Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

Abfälle, die nicht Abfälle aus privaten Haushaltungen sind.

Gemäß § 2 Absatz 1 GewAbfV sind gewerbliche Siedlungsabfälle „... Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die aufgeführt sind in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung ...“

Abfallrechtliche Grundlagen

Anschluss- und Benutzungsrecht gemäß § 5 Abfallsatzung

„... jeder andere Abfallerzeuger im Landkreis hat das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallenen Abfälle ... der Abfallbewirtschaftung des Landkreises zu überlassen“ § 5 Absatz 2 der AbfS

Getrennthaltungspflicht gemäß § 10 Abfallsatzung

„Für die Entsorgung des Biogutes werden Biotonnen 120 Liter und 240 Liter sowie Bioabfallsäcke 60 Liter zur Verfügung gestellt. ...“ § 10 Absatz 6 der AbfS

Definition Biogut und Grüngut gemäß § 2 Abfallsatzung

„Biogut ... sind Bioabfälle, die in den ... zugelassenen ... (Biotonnen) und Bioabfallsäcken gesammelt, transportiert und der ...Verwertung zugeführt werden.“ § 2 Absatz 17 der AbfS

„Grüngut ... sind biologisch-abbaubare pflanzliche ... Garten- und Parkabfälle, ... aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen, die auf Grund ihrer Menge nicht über die ... zugelassenen ... (Biotonnen) und Bioabfallsäcken gesammelt, transportiert und der ...Verwertung zugeführt werden.“ § 2 Absatz 27 der AbfS

Abfallrechtliche Grundlagen

Biogut oder Grüngut im Hol- oder Bringsystem gemäß Abfallsatzung

„Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft führt ... eine getrennte Entsorgung ... durch: ...

3. Biogut - im Holsystem

4. Grüngut - im Bringsystem ... “ § 3 Absatz 2 der AbfS

Ausschluss von Einsammeln und Befördern

„ ... vom Einsammeln und Befördern ... sind ausgeschlossen: ...

4. Garten- und Parkabfälle mit Ausnahme pflanzlicher Abfälle aus Haus- und Kleingärten (Kleingartenabfälle) ... “ § 7 Absatz 2 der AbfS

Definition „anderer Herkunftsbereich“ gemäß § 2 Abfallsatzung

„Andere Herkunftsbereiche sind ... Einrichtungen, die keine privaten Haushalte sind.“

§ 2 Absatz 10 der AbfS

Definition „Grundstück“ gemäß § 2 Abfallsatzung

„Ein „Grundstück“ ... - ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung und auf die Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch - jeder ... Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. ...“

§ 2 Absatz 26 der AbfS

Definition „Haushalt“ gemäß § 2 Abfallsatzung

„Haushalte ... sind Einzelpersonen sowie Personengemeinschaften, die selbstständig wirtschaften und/oder eine in sich geschlossene Wohnungseinheit innehaben,“

§ 2 Absatz 28 der AbfS

Aktuelle Rechtsprechung 2021

VG Magdeburg führte in der Begründung seiner Entscheidung vom 27. April 2021 aus:

„... Da unter Abfällen aus privaten Haushaltungen solche zu verstehen sind, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen (vgl. § 2 Abs. 2 GewAbfV) und damit eine eigenständige Haushaltsführung voraussetzen, die eine selbstbestimmte Lebensgestaltung voraussetzen, die auf Dauer angelegt ist ..., sind die Abfälle zur Beseitigung, die bei den Klägern in deren Bungalow anfallen, als Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen einzuordnen. ...“ Rn. 33

„Einhergehend mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach der Begriff der privaten Haushaltungen im Hinblick auf die Eigenständigkeit einer privaten Haushaltsführung im wesentlichen räumliche Einrichtungen ..., die für eine den menschlichen Bedürfnissen angepasste tägliche Lebensgestaltung unerlässlich sind, voraussetzt ..., geht auch das Gericht davon aus, dass Kleingartenanlagen jedenfalls nicht den Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen können, zuzuordnen sind“ Rn. 54

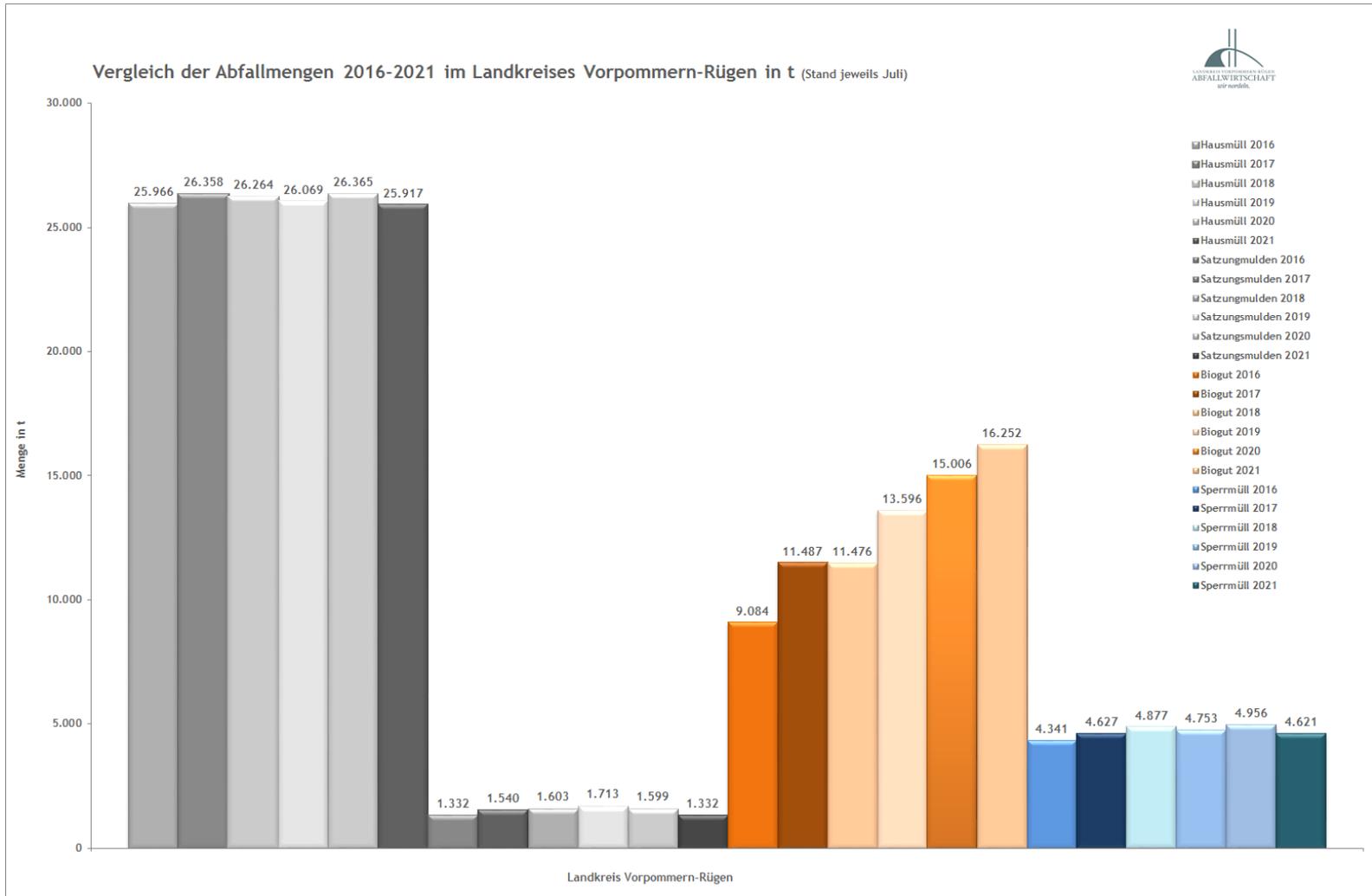
Bioguterfassung - Status Quo 2021

Verteilung der Herkunftsbereiche im Landkreis Vorpommern-Rügen

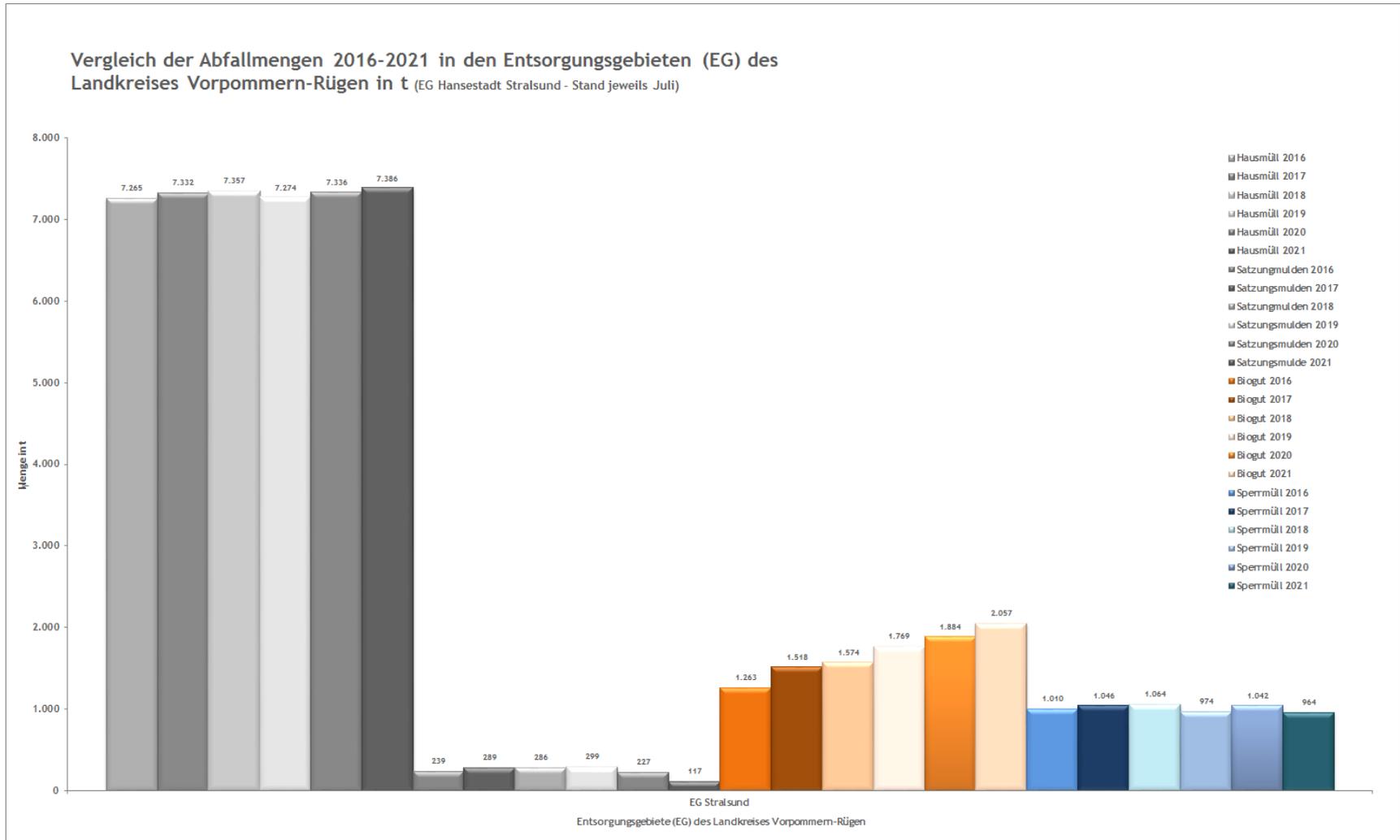
Grundlage der Ermittlung ist das Erheben von Grundgebühren
(nicht ganzjährig volle Grundgebühren)

Grundgebühren gesamt	160.790	100 %
Grundgebühr Haushalt	127.673	79,4 %
Grundgebühren andere Herkunftsbereiche	7.303	4,54 %
Grundgebühr Ferienwohnung	12.501	9,64 %
Grundgebühr Garten	47	0,03 %
Grundgebühr Haushalt Saison	58	0,04 %
Grundgebühren andere Herkunftsbereiche Saison	474	0,29 %
Grundgebühr Ferienwohnung Saison	9.295	5,78 %
Grundgebühr Garten Saison	439	0,27 %

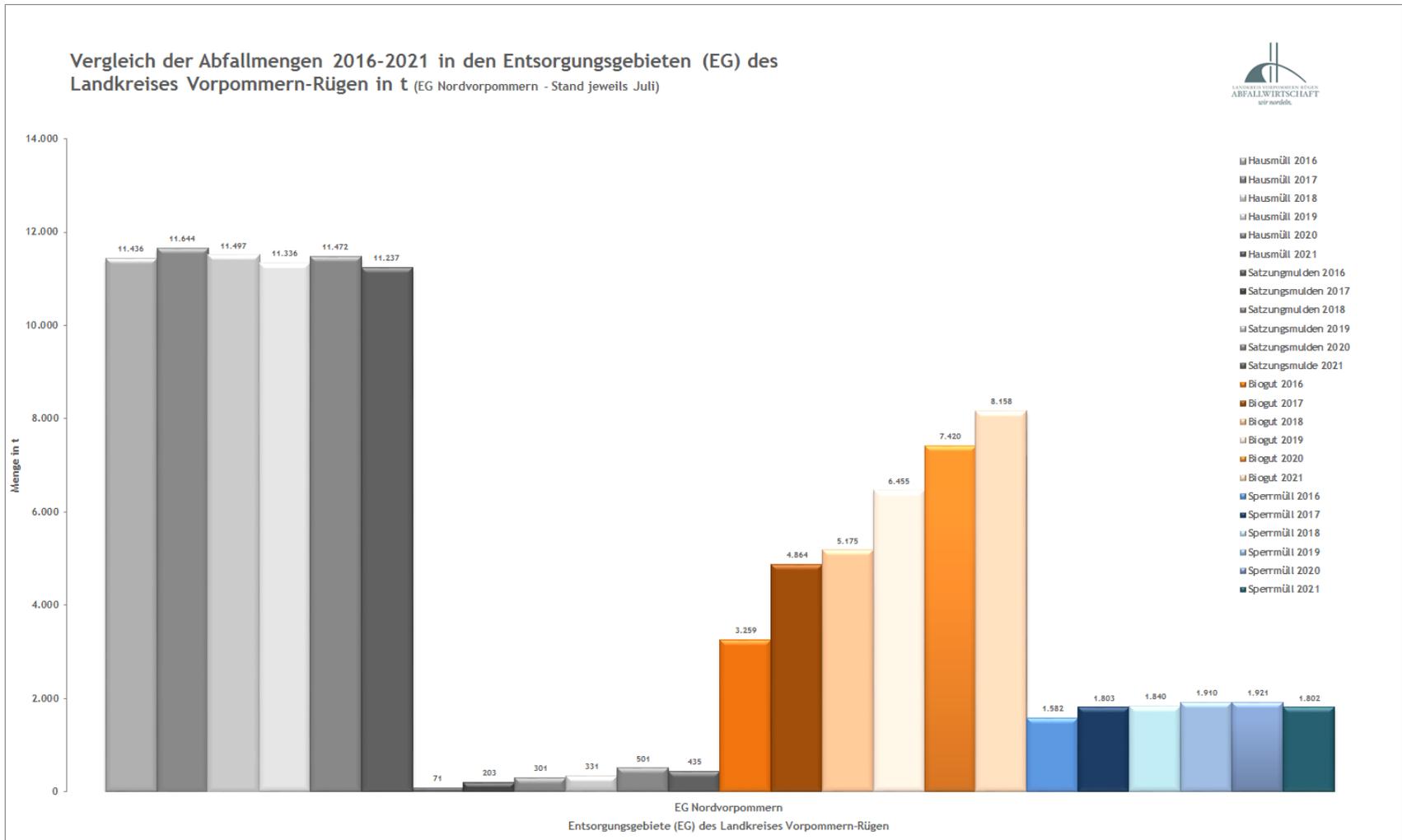
Bioguterfassung - Status Quo 2021



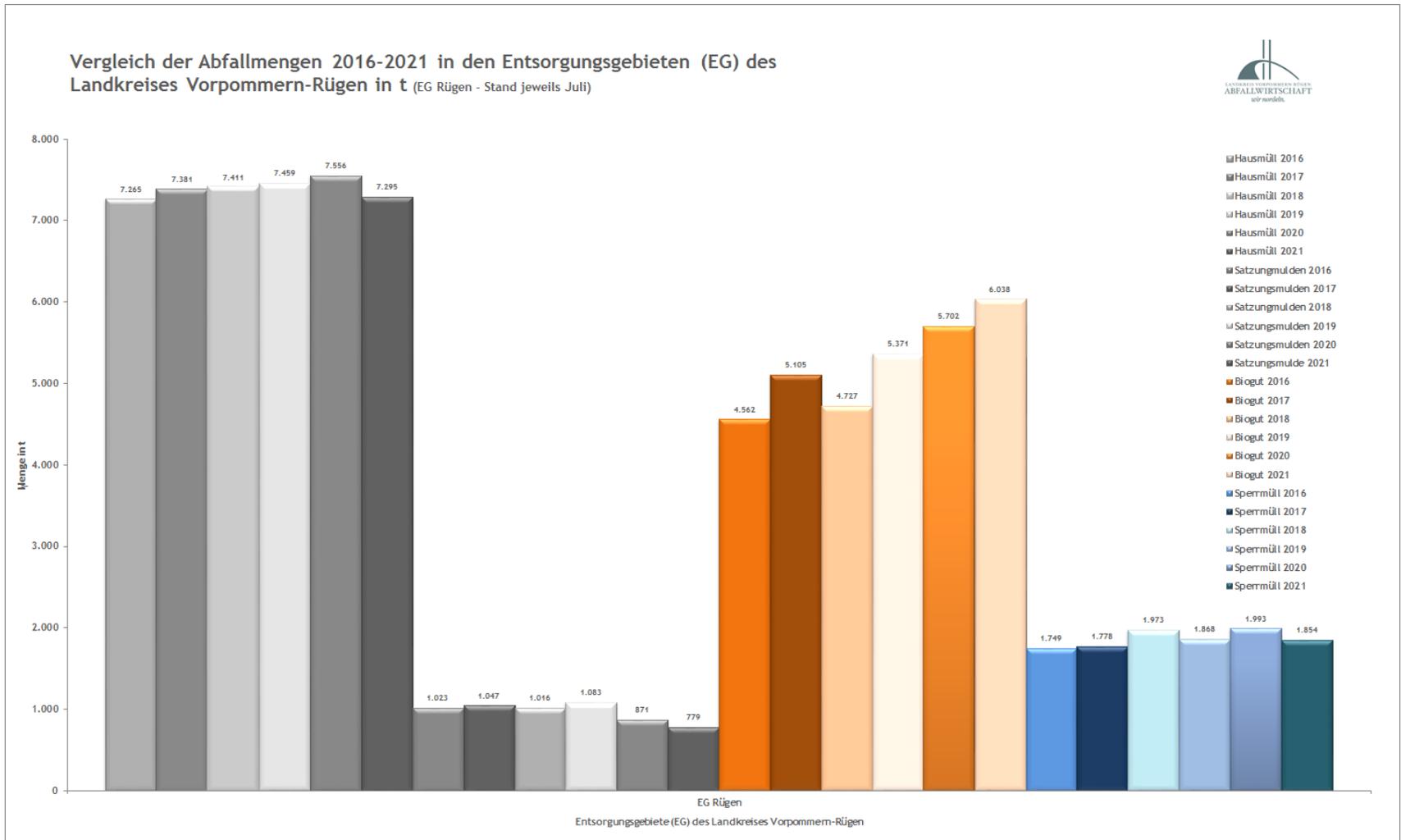
Bioguterfassung - Status Quo 2021



Bioguterfassung - Status Quo 2021



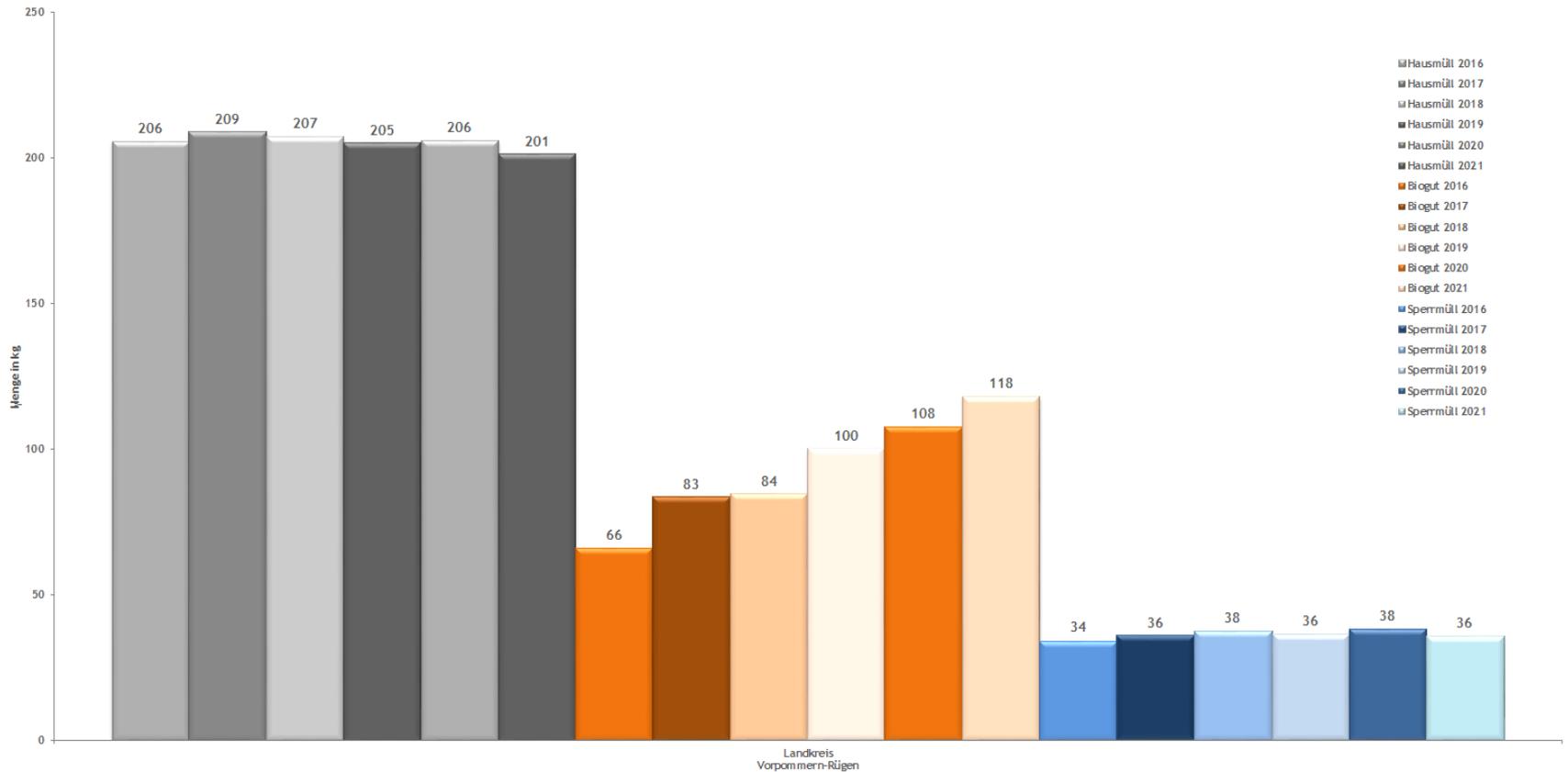
Bioguterfassung - Status Quo 2021



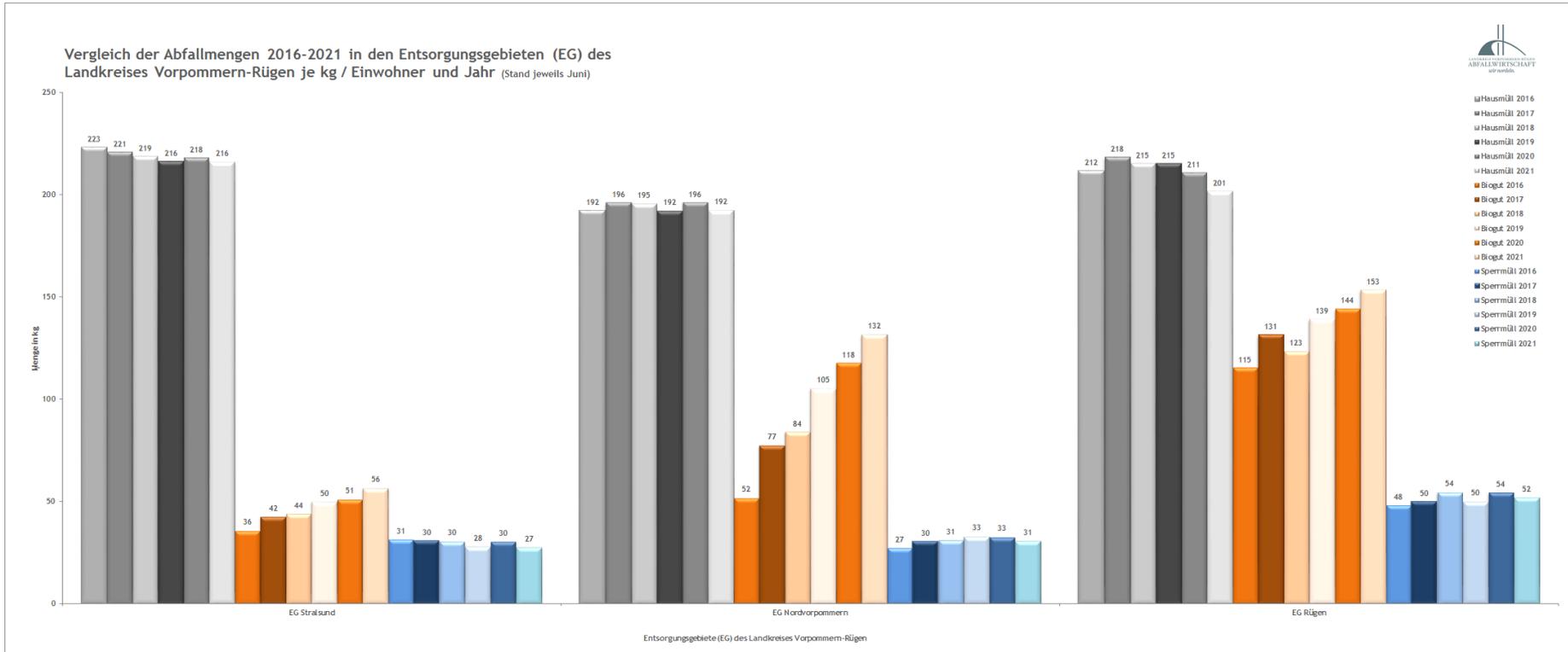
Bioguterfassung - Status Quo 2021



Vergleich der Abfallmengen 2016-2021 im Landkreis
Vorpommern-Rügen je kg / Einwohner und Jahr (Stand jeweils Juni)



Bioguterfassung - Status Quo 2021



Bioguterfassung - Status Quo 2021

Anzahl der Biotonnen (Stand 31. Juli 2021):

Biotonnen 120 Liter 14-täglich	49.024 Stück
Biotonnen 240 Liter 14-täglich	20.661 Stück
Biotonnen 120 Liter wöchentlich	646 Stück
Biotonnen 240 Liter wöchentlich	114 Stück
Biotonnen 120 Liter 14-täglich Saison	2.137 Stück
Biotonnen 240 Liter 14-täglich Saison	736 Stück
Biotonnen 120 Liter wöchentlich Saison	8 Stück
Biotonnen 240 Liter wöchentlich Saison	2 Stück
Eigenkompostierung	16.885 Grundstücke
Gesamtanzahl der Biotonnen	73.328
Gesamtanzahl der Objekte	74.948
Anzahl der Objekte mit Biotonnen	52.413
Deckungsgrad	69,9 %



Bioguterfassung - Status Quo 2021

Anzahl der Biotonnen, die an Objekten stehen,
die über mehr als eine Biotonne verfügen **20.915**

Anteil an der Gesamtzahl der Biotonnen **28,5 %**

Hieraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass ca. ein Drittel der eingesammelten und verwerteten Biogutmenge aus dem Bereich der „überzähligen“ Biotonnen stammen.

Da nicht alle Biotonnen zu jeder Leerung bereitgestellt werden, wäre eine solche Schlussfolgerung kaum zu belegen.

Im Jahr 2020 wurden Biotonnen mit einem Gesamtvolumen von ca. **179 Mio. Liter**, bis zum 31. Juli 2021 vom ca. **108 Mio. Liter** geleert.

Aus der im Eigenbetrieb Abfallwirtschaft vorhandenen Behälterstatistik ergibt sich für das Jahr 2020 ein theoretisch mögliches Leervolumen von ca. **270,0 Mio. Liter**, für den Zeitraum bis zum 31. Juli 2021 von ca. **160 Mio. Liter**.

Somit wurden 2020 sowie im bisherigen Jahresverlauf 2021 zwei Drittel des vorhandenen Biotonnenvolumen tatsächlich zur Leerung bereitgestellt.

Bio-Leistungsgebühr - ja oder nein ?

2020 betrug die eingesammelte Biogutmenge 27.500 t = 27.500.000 kg.
Bis zum 31. Juli 2021 waren es 16.252 t = 16.252.000 kg.

Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Dichte des Biogutes 2020 von **0,154 kg/Liter**,
2021 von **0,150 kg/Liter**.

Somit betrug 2020 das durchschnittliche Gewicht einer Biotonne 120 Liter = **18,4 kg**,
das einer Biotonne 240 Liter = **36,8 kg**, 2021 das einer Biotonne 120 Liter = **18,0 kg**
Sowie einer Biotonne 240 Liter = **36,0 kg**.

Die Ermittlung einer künftigen Leistungsgebühr für die Biotonne muss sich an dem
tatsächlich zu leerenden Behältervolumen orientieren.

Die Kosten für die Einsammlung und Verwertung eines Liters Bioabfall belaufen sich
somit auf ca. **0,0335 EUR**.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

